

Bearbeiter: Wischermann/Gräper/Deters
Telefon: 04405 / 91 76 607
Telefax: 04405 / 92 56 754
eMail: g.graeper@ingus-net.de
web: www.ingus-net.de

1. April 2026

Rundschreiben Nr. 2 / 2026

Mitteilungen für das Wasserrahmenrichtliniengebiet „Ems/Nordradde“

1. Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse 2026 zu Hackfrüchten
2. Smin-Ergebnisse 2026 in Mais und Kartoffel
3. Aktuelles zur GAP 2026

1. Frühjahrs-Nmin-Ergebnisse 2026 zu Hackfrüchten

Die Frühjahrs-Nmin-Beprobung zu Hackfrüchten fand für das WRRL-Gebiet „Ems/Nordradde“ dieses Jahr zwischen dem 16. und 20. März auf insgesamt 59 Schlägen statt. Für eine fruchtspezifische Betrachtung der Frühjahrs-Nmin-Werte haben wir Kartoffeln, Zuckerrüben und Mais jeweils „mit“ und „ohne“ vorangestellter Zwischenfrucht für das gesamte Beratungsgebiet Ems/Nordradde zusammengefasst dargestellt. Auf der einen beprobten Fläche mit anstehenden Zwiebelanbau stand eine Zwischenfrucht.

In **Abb. 1** sind die mittleren Frühjahrs-Nmin-Werte 2026 zu Mais, Zwiebel, Kartoffeln und Zuckerrüben dargestellt. Im Mittel beträgt der Frühjahrs-Nmin-Wert 2026 zu Hackfrüchten 54 kg N/ha und liegt damit ungefähr auf dem Vorjahresniveau (57 kg N/ha).

Auf dem Großteil der Flächen hat noch keine Bodenbearbeitung stattgefunden, so dass die N-Nachlieferung aus der organischen Substanz verzögert erfolgt. In den kommenden Wochen ist bei steigenden Temperaturen mit einer erhöhten N-Freisetzung aus der organischen Substanz zu rechnen, insbesondere bei vorherigem Zwischenfruchtanbau. Die Zwischenfrüchte standen im letzten Jahr sehr gut und können mehr als 50 kg N/ha nachliefern. In der Abbildung wird deutlich, dass bei den Ergebnissen mit vorangestellter Zwischenfrucht mehr Stickstoff in der obersten Schicht (0-30cm) ist und somit direkt pflanzenverfügbar. Bitte beachten Sie die Nachlieferung aus der Zwischenfrucht bei Ihrer Düngestrategie durch entsprechende Abschläge der N- Düngemenge. Mit der im Mai geplanten zweiten Nmin-Probenahme (Spät-Frühjahrs-Nmin)

kann überprüft werden, ob die bereits erfolgte Düngung und die Nachlieferung aus dem Boden für die Pflanzenversorgung ausreichend ist.

- Im WRRL-Gebiet wurden 35 Flächen mit anstehendem **Mais**anbau beprobt. Der mittlere Frühjahrs-Nmin-Wert zu Mais ohne vorangestellter Zwischenfrucht liegt bei 39 kg N/ha. Auf den Flächen mit vorangestellter Zwischenfrucht, liegt das Ergebnis mit 52 kg N/ha deutlich höher. Auf diesen Flächen wurde schon ein Teil der Zwischenfrucht mineralisiert.

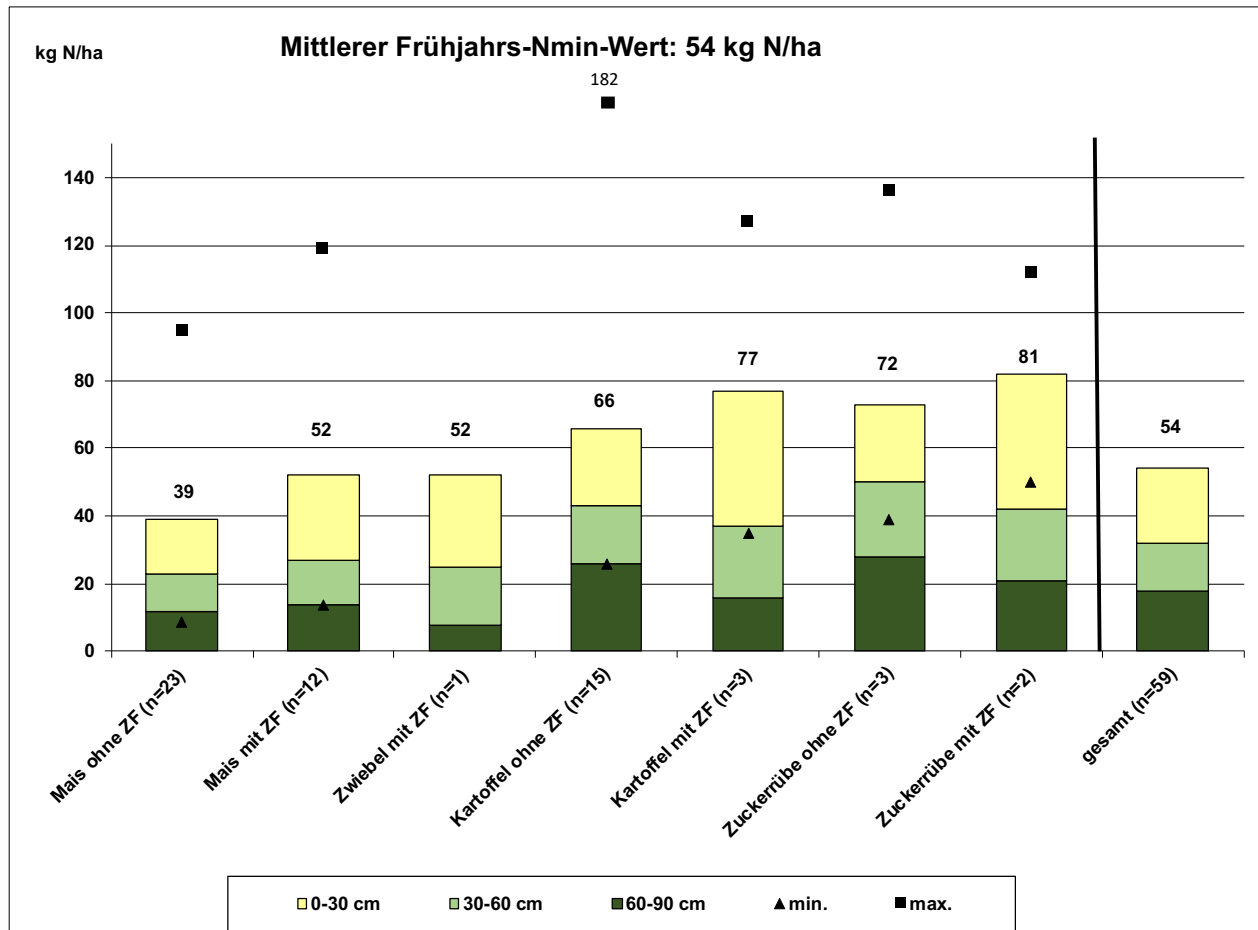


Abb. 1: Mittlere Frühjahrs-Nmin-Werte 2026 nach Kulturen

- Auf einer **Zwiebelfläche** wurde im Beprobungszeitraum ein Frühjahrs-Nmin-Wert von 52 kg N/ha nachgewiesen.
- In der Auswertung wurden 18 **Kartoffelflächen** berücksichtigt, davon lediglich drei mit vorangestellter Zwischenfrucht. Der mittlere Frühjahrs-Nmin-Wert liegt auf Flächen ohne vorherige Zwischenfrucht bei 66 kg N/ha, auf Flächen mit vorangestellter Zwischenfrucht dagegen bei 77 kg N/ha, auch hier wurde schon ein Teil der Zwischenfrucht mineralisiert.
- Der mittlere Frühjahrs-Nmin-Wert der drei beprobten **Zuckerrübenflächen** ohne vorangestellter Zwischenfrucht liegt bei 72 kg N/ha, hier sind deutlich höhere Abzüge gegenüber den Richtwerten ohne Ertragsanpassung möglich. Wie bei Mais und Kartoffel liegen die Ergebnisse mit vorangestellter Zwischenfrucht auch hier mit 81 kg N/ha über den Ergebnissen ohne Zwischenfruchtanbau.

Wichtig: Die Frühjahrs-Nmin-Werte 2026 müssen bei der aktuellen N-Düngebedarfs-ermittlung vor der ersten Düngung in voller Höhe (0 bis 90 cm) vom N-Bedarfswert der jeweiligen Sommerfrucht abgezogen werden.

2. Smin-Ergebnisse 2026 in Mais und Kartoffel

Eine bedarfsgerechte Schwefel (S)-Versorgung sichert Ertrag und Qualität der Kulturpflanzen und ist für eine hohe Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs essentiell. Schwefel liegt im Boden in anorganischer Form als Sulfat (SO_4) und in organischen Verbindungen vor. Durch die Mineralisierung organischer Verbindungen wird Sulfat freigesetzt. Nur Sulfat ist direkt pflanzenverfügbar und somit für die Pflanzenernährung von Bedeutung. Gemessen wird der pflanzenverfügbare S-Vorrat des Schlages durch die Smin-Untersuchung im Labor. In viehstarken Regionen erfolgt die Schwefelversorgung häufig über den Einsatz von Wirtschaftsdüngern. Der organisch-gebunden S muss allerdings zunächst bei höheren Temperaturen mineralisiert werden, damit er den Pflanzen zur Verfügung steht.

INGUS hat auf 30 Flächen Smin-Proben in der Ackerkrume (0 bis 30 cm) zu Hackfrüchten untersuchen lassen. Über alle beprobten Flächen liegt der mittlere Smin-Wert bei 6,5 kg S/ha. Zu Kartoffeln liegt der mittlere Smin-Gehalt in der Ackerkrume bei 7 kg S/ha und zu Mais bei 6 kg S/ha. Hier kann eine zusätzliche S-Düngung zu einer effizienteren N-Aufnahme führen.

3. Aktuelles zur GAP 2026

Ökoregelung 1a – Freiwillige Stilllegung von nicht produktiver Ackerfläche

Bis zu 8 % des förderfähigen Ackerlandes können stillgelegt werden. Betriebe mit >10 ha Ackerland können bis zu 1 ha stilllegen. Vom 1. April bis zum 15. August ist ein Ruhezeitraum einzuhalten. Neu: Bei extremen Jakobskreuzkrautbefall ist jederzeit eine aktive Begrünung mit mindestens 5-krautartigen, zweikeimblättrige Arten möglich.

Prämienhöhen: bis 1 ha bzw. 1%: 1.300 €/ha, 1-2 %: 500 €/ha, 2 - 8 %: 300/ha.

ÖR 1d – Altgrasstreifen oder -flächen in DGL

Die Altgrasstreifen oder -flächen dürfen höchstens 20 %, aber mind. 0,1 ha eines Schlages, umfassen. Eine ldw. Tätigkeit (Beweidung oder Schnittnutzung) ist mind. alle zwei Jahre nach dem 1. September durchzuführen. Mulchen ist ganzjährig untersagt.

Prämienhöhen: Mind. 1 %: 1.000 €/ha, bis 1 ha: 1.000 €/ha, 1-3 % 450 €/ha, 3-6 %: 200 €/ha.

ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes (100 €/ha)

Das gesamte DGL ist förderfähig (DGL-Status, pDGL nicht). Der Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,4 rauhutterfressenden GV je ha DGL ist einzuhalten. Organische Düngemittel sind in der Höhe des Anfalls von max. 1,4 RGV möglich. Kein Mineraldüngereinsatz.

ÖR 5 – Nachweis von mind. Vier regionalen Kennarten auf DGL

Die Fotobelege über die FANI-App sind alle zwei Jahre nachzuweisen. Fotos sind dieses Jahr nur von Flächen erforderlich, die in 2025 nicht nachgewiesen werden konnten, bzw. in 2026 neu beantragt werden. Der Kartierbogen muss jährlich geführt werden. Der Rückzug von Flächen muss bis zum 30.09.2026 erfolgen. Wenn der Nachweis von >20 % der ÖR 5-Flächen fehlt, wird die gesamte Förderung gestrichen. Prämienhöhe: 210 €/ha.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Folge- und Neuanträge sind nur für BV 1 (ökologischer Landbau) möglich. Alle anderen AUKM-Folgeanträge sind nur mit höchstens 50% Zuwachs, einer Mindestrestlaufzeit von zwei Jahren

sowie einer Mindestfördersumme von 250 € zu beantragen. Die Flächenbegrenzung bei GN1 beträgt max. 30 ha.

GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

Bereitstellung von Ersatz-DGL ab 2026: Der Betrieb darf kein Ökobetrieb sein und muss über 10 ha LF bewirtschaften. Die Fläche ist fünf Jahre als Ersatzfläche zu codieren.

GLÖZ 2 - Schutz von Feuchtgebieten und Moore

Eine Narbenerneuerung ist ab 2026 wieder möglich. Dafür muss die DGL-Narbe geschädigt sein, die Erneuerung durch eine nichtwendende Bodenbearbeitung umgesetzt werden und die Neueinsaat muss so schnell wie möglich erfolgen.

Der Antrag auf Herausnahme aus der Moorkulisse einschließlich der begründeten Unterlage kann auch in diesem Jahr bis spätestens 31.05.2026 mit ANDI 2026 gestellt werden. Dieser Antrag muss zwingend begründet werden und es sind entsprechende Nachweise bei Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle der LWK Niedersachsen bis zum 30.06.2026 einzureichen.

Folgende Nachweise können den Antrag auf Überprüfung beigelegt werden:

- Georeferenzierte Bodenprofilaufnahmen (Maße des Bodenprofiles: 60cm x 60cm x 60cm)
- Aktuelle Bodenschätzungen ab 2018
- Nachweise einer vor dem 01.01.2020 angelegten Baggerkuhlung bzw. mit einer mineralischen Überdeckung ≥ 40 cm
- Nachweise einer vor dem 01.01.2020 angelegte Tiefpflugmaßnahme, die im Ergebnis zur Anlage eines kohlenstoffreichen Bodes (Sandmischkultur oder Tiefpflug-Sanddeckkultur) geführt hat

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

Ab 1. Januar 2026 zählen Mais-Mischkulturen zur Hauptfrucht Mais und können nicht mehr zur Erfüllung der Fruchtwechselaufgaben genutzt werden. Wurde 2024 und 2025 auf einem Schlag Mais angebaut kann 2026 weder Mais noch eine Mais-Mischkultur angebaut werden. Wurde 2024 Mais und 2025 eine Mais-Mischkultur angebaut, darf 2026 und 2027 wieder Mais angebaut werden.

Flächenmonitoring über AMS und FANI-App

Seit dem 18.03.2026 ist die neue App-Version verfügbar, die neu auf dem Handy installiert werden muss. Foto-Aufträge werden wieder eingestellt, um Unstimmigkeiten aus der Satellitenbild-Auswertung (AMS) aufzuklären. Einzelne Kriterien werden zudem wieder zu 100 % über das AMS geprüft, wie z.B. die Kulturbestätigung, Mindesttätigkeit auf Brachen (zweijährig), Idw. Mindesttätigkeit auf DGL (jährlich), ÖR 5 (zweijährig) und GN 5 (jährlich). Ab jetzt können bereits Vorabdokumentationen durchgeführt werden (Frühblüher, Mindesttätigkeit), eine freiwillige Dokumentation ist zudem möglich. Wichtig ist die Anmeldung mit der INVECOS-Registriernummer (Nummer, mit der GAP-Antrag gestellt wurde).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beratungsteam Ems/Nordradde

Anna Wischermann

0151 / 17 37 20 72

Gerd Gräper

0170 / 52 12 454

Andreas Deters

0151 / 12 37 99 03